



**Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Berufsspezialistin / Geprüfter Berufsspezialist
für Digitale Konzeption (IHK)
in der Metall- und Elektroindustrie**

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Berufsspezialistin / Geprüfter Berufsspezialist für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ in der Metall- und Elektroindustrie

Die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. November 2023 als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I, Seite 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I, Seite 591) geändert worden ist, folgende Fortbildungsprüfungsregelungen für die Prüfung zum „Geprüften Berufsspezialisten für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ / zur „Geprüften Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“. Sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am XX.XX.XXXX (Aktenzeichen 00-0000/0000/0) genehmigt und bestätigt nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG.

§ 1

Gegenstand und Fortbildungsstufe

Die Fortbildungsprüfungsregelung regelt die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ / „Geprüfte Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“.

§ 2

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ und „Geprüfte Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung (§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG) nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation „Geprüfter Berufsspezialist für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ bzw. „Geprüfte Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ und damit die Befähigung, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können:

- Digitalisierungsbedingt betrieblichen Herausforderungen an der Schnittstelle der Metall- und Elektroindustrie mittels arbeitsfeldübergreifender Kompetenzen (Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) und durch eine aktiv-optimierende Mitgestaltung von betrieblichen Abläufen in der digitalen Transformation begegnen.
- Innovationen der digitalen Transformation und Chancen für Teile der Metall- und Elektroindustrie vor dem Hintergrund spezieller betrieblicher Abläufe beurteilen, planen und umsetzen.
- Mittels aktueller Möglichkeiten des Computer-Aided Designs (CAD) zur digitalen Prototypenentwicklung und -fertigung 3D-Modelle zur optimalen Konstruktionsvorbereitung auch in komplexen Prozessen visualisieren (Vertiefung Metalltechnik).
- Die Integration digitaler Prozesse in physische Produktionssysteme durch den Einsatz digitaler Kamerasysteme und Robotersimulationen optimieren (Vertiefung Elektrotechnik).
- Datenanalytik und Datenmanagement in betrieblichen Abläufen der Metall- und Elektroindustrie anwenden.
- Digitale und virtuelle Inhalte der Metall- und Elektroindustrie in arbeitsbereichsübergreifender Kollaboration erschaffen.

(4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 4 genannten Handlungsbereiche.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“ / „Geprüfte Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim)“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53b BBiG erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf der industriellen Metall- und Elektroberufe und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch zugehörigen drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch zugehörigen zweijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis oder
5. Studierende mit mindestens drei Semestern einschlägigem Studium, 60 ECTS und zweieinhalbjähriger Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Berufsspezialisten für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim) bzw. einer Berufsspezialistin für Digitale Konzeption (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim) gemäß § 2 Abs. 3 haben.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er / sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

Gemeinsame Handlungsbereiche:

1. „CAD Simulationsmethodik“ nach § 5 und
2. „Gestaltung anwendungsorientierter Szenarien im digitalen / virtuellen Raum“ nach § 6.

Getrennte Handlungsbereiche:

3. „Vertiefung Metalltechnik: Digitale Prototypenentwicklung und -Fertigung“ nach § 7 oder
4. „Vertiefung Elektrotechnik: Integration digitaler Prozesse in physische Systeme“ nach § 8.

Die zu prüfende Person muss die Prüfung in den gemeinsamen Handlungsbereichen nach § 4 Nr. 1 und 2 sowie in einem der beiden getrennten Handlungsbereiche nach § 4 Nr. 3 und 4 ablegen.

§ 5

Handlungsbereich „CAD Simulationsmethodik“

(1) Im Prüfungsfach „CAD Simulationsmethodik“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, digitale Konstruktionsprozesse durchzuführen, softwaregestützt digitale Konstruktionsmodelle unterschiedlicher Ausprägung herzustellen und in verschiedenen Phasen des Konstruktionsprozesses ändern zu können. Sie soll ferner ihre Befähigung darlegen, die erzeugten CAD-Modelle in anderen Anwendungen weiterzuverwenden (bspw. in Simulations- oder Berechnungsverfahren), um basierend auf den Ergebnissen aus diesen Anwendungen die Konstruktion hin zur Produktreife des Konstruktionsobjekts zu optimieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Die Digitalisierung von Konstruktionsprozessen im Kontext komplexer betrieblicher Aufgabenstellungen mittels Computer-Aided-Design-Anwendungen aktiv gestaltend vorantreiben.*
2. *Methoden der Simulation von Konstruktionsentwürfen entsprechend den dynamischen betrieblichen Anforderungen einsatz- bzw. zielgruppengerecht differenzieren können.*
3. *Die Möglichkeiten der Animationen von dreidimensionalen Bewegungen in Computer-Aided-Design-Anwendungen bedarfsbezogen unterscheiden und zur Erstellung von bauteilspezifischen Bewegungspfaden anwenden können.*
4. *Softwaregestützte Planungsverfahren von Leitungssystemen unter Zuhilfenahme von Routingoptionen für Standardkomponenten / Komponentenbibliotheken durchführen und effiziente Routing-Anforderungen generieren können.*

§ 6

Handlungsbereich „Gestaltung anwendungsorientierter Szenarien im digitalen / virtuellen Raum“

(1) Im Prüfungsfach „Gestaltung anwendungsorientierter Szenarien im digitalen / virtuellen Raum“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Aufgaben in digitalisierungsrelevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung

selbst- und fremdgesetzter Erfolgskriterien in interdisziplinären Teams und innerhalb des digitalen Raums zu gestalten. Dabei sollen im Speziellen mit grundlegenden Funktionen und gemeinsam im Team digitale Assets (z. B. 3D-Objekte) als Vorbereitung für VR-Szenarien erstellt und präsentiert werden. Ferner soll sie in Kooperation und unter Einbezug didaktischer und technischer Grundlagen ein XR-Szenario entwickeln sowie an der betrieblichen Praxis orientiert und adressatengerecht kommunizieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Hinsichtlich des Anwendungszwecks zielführende Geräte, Software und Dateiformate auswählen.*
2. *Digitale Medien zur Präsentation eines entwickelten XR-Szenarios zu erstellen.*
3. *Betriebliche Aufgaben in interdisziplinären und digital geführten Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Kooperation erfassen, konfliktvermeidend planen und dabei teambezogene Aufgaben bewältigen.*

§ 7

Handlungsbereich „Digitale Prototypenentwicklung und -fertigung“

(1) Im Prüfungsfach „Digitale Prototypenentwicklung und -fertigung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, CAD-Modelle in einer digitalen Umgebung zu platzieren sowie deren Anordnung samt optischer Eigenschaften anzupassen. Auf diese Weise soll sie auf der Grundlage von konstruktiven Vorgaben Konzepte für anwendungsbezogene Konstruktionslösungen entwickeln. Dabei soll sie Berechnungen zur theoretischen Auslegung anwendungsbezogener Lösungen anstellen und Konzeptentwürfe mit einem geeigneten Fertigungsverfahren erstellen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Digitale Umgebungen samt Texturen und Beleuchtungseffekten anforderungsgerecht erstellen.*
2. *Festigkeitsberechnungen als Grundlage zur Materialauswahl sowie Strömungsberechnungen als Grundlage zur Querschnittsauswahl anfertigen.*
3. *Materialeigenschaften kennen und Auswahlentscheidungen rechtfertigen sowie darüber hinaus eine am geplanten Ergebnis orientierte Auswahl des Fertigungsverfahrens treffen und dieses durchführen.*

§ 8

Handlungsbereich „Integration digitaler Prozesse in physische Systeme“

(1) Im Prüfungsfach „Integration digitaler Prozesse in physische Systeme“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Tätigkeitsfelder

innerhalb physischer Produktionssysteme mittels robotergestützter Prozessautomation zu optimieren. Dabei soll sie selbstständig die Programme für robotische Bewegungsplanung erstellen und anpassen. Darauf aufbauend soll sie die Inbetriebnahme und Funktionstests von Roboterprogrammen eigenständig durchführen. Des Weiteren soll sie Roboterkomponenten gemäß Einsatzzweck einrichten und in Betrieb nehmen, was speziell ein mit einem Roboter verbundenes Kamerasystem umfasst.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Bestehende Roboterprogramme anpassen und erweitern sowie die Funktionskontrolle z. B. der einzelnen Achsen, Sicherheitseinrichtungen, Antriebe durchführen.*
2. *Kamerabasierte Roboteranwendungen der visuellen Formen-, und Farberkennung anhand gegebener Parameter einrichten.*
3. *Komponenten von Robotern unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften montieren und Programme zum Betreiben von Roboterkomponenten erstellen.*

§ 9

Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsteil nach § 10 und
2. einem projektbezogenen Prüfungsteil nach § 11.

§ 10

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung durchgeführt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Aufgabenstellungen können einzeln schriftlich zu gesonderten Terminen abgeprüft werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie der zu prüfenden Person jeweils eigenständige Lösungen ermöglichen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung jeweils mindestens 90 Minuten. Insgesamt soll die Prüfungsdauer 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Projektbezogener Prüfungsteil

(1) Im projektbezogenen Prüfungsteil ist ein industriespezifisches, betriebliches Projekt zu bearbeiten, das die vollständigen Handlungen beinhaltet, wie sie für die Praxis des Berufsspezialisten / der Berufsspezialistin typisch sind. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage von umfassenden

Kenntnissen und Fertigkeiten des Projektmanagements eine fachlich relevante Problemstellung im jeweiligen Industriezweig unter interdisziplinären Aspekten zu bewältigen. Der Prüfungsteil besteht aus einer Projektarbeit und einer Präsentation mit anschließendem Fachgespräch.

(2) Die Projektarbeit kann begonnen werden, sobald der schriftliche Prüfungsteil abgelegt wurde. Zur Präsentation mit Fachgespräch wird zugelassen, wer in der Projektarbeit mindestens eine ausreichende Bewertung erzielt hat.

(3) Die Projektarbeit ist spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist der schriftliche Prüfungsteil erneut abzulegen.

(4) Die zu prüfende Person hat eine Projektarbeit durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat sie dem Prüfungsausschuss eine Projektbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. In dieser hat sie die Ausgangssituation und das Projektziel zu beschreiben und eine Zeitplanung aufzustellen. Als Bearbeitungszeit für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen stehen 21 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Dokumentation soll einen Umfang von maximal zehn Textseiten im Format DIN A4 zuzüglich maximal 15 Anlagen nicht überschreiten.

(5) Die zu prüfende Person hat die Projektarbeit zielgruppengerecht zu präsentieren und ihre Vorgehensweise bei der Durchführung der Projektarbeit zu begründen. Die Präsentation ist Ausgangspunkt für das anschließende Fachgespräch. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll höchstens 15 Minuten dauern.

§ 12

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person kann sich nach § 56 Absatz 2 des BBiG von einzelnen Prüfungsleistungen befreien lassen, wenn

1. sie eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

(2) Wird die zu prüfende Person nach Absatz 1 von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 13 und 14 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.

§ 13

Bewerten der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) In dem schriftlichen Prüfungsteil sind die Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Im Falle des Bestehens nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird als Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils das arithmetische Mittel berechnet.

(3) In dem projektbezogenen Prüfungsteil sind als Prüfungsleistungen einzeln zu bewerten

1. die Dokumentation nach § 11 Absatz 4 sowie
2. die Präsentation mit Fachgespräch nach § 11 Absatz 5.

Aus den einzelnen Bewertungen wird als Bewertung der Projektarbeit das gewichtete arithmetische Mittel berechnet.

§ 14

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jeder Aufgabenstellung des schriftlichen Prüfungsteils unbeschadet des § 12 Absatz 2 Satz 2 sowie
2. im projektbezogenen Prüfungsteil.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:

1. die Punktebewertung des schriftlichen Prüfungsteils sowie
2. die Punktebewertung des projektbezogenen Prüfungsteils.

(3) Den Punktebewertungen für den schriftlichen Prüfungsteil und für den projektbezogenen Prüfungsteil ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Punktebewertungen wie folgt gewichtet:

1. schriftlicher Prüfungsteil mit 50 Prozent,
2. projektbezogener Prüfungsteil mit 50 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn

1. die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und
2. die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(3) Ist die Bewertung der Präsentation mit Fachgespräch im projektbezogenen Prüfungsteil nicht ausreichend (weniger als 50 Punkte), muss nur dieser Teil wiederholt werden.

§ 16 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 14 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben.

Jede Befreiung nach § 12 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Über das Bestehen einzelner Prüfungsfächer nach § 10 kann auf Antrag der zu prüfenden Person eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsvorschrift tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, in dem diese Rechtsvorschrift veröffentlicht wird, herausgegeben worden ist.

(2) Diese Rechtsvorschrift tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach dieser Rechtsvorschrift zu Ende geführt werden.

Regensburg, den 23. November 2023

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Michael Matt
Präsident

Dr. Jürgen Helmes
Hauptgeschäftsführer



Anlage 1
(zu § 13)

Bewertungsschlüssel

| Punkte | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition |
|---------------|-----------------------------|---------------------------|--|
| 100 | 1,0 | sehr gut | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |
| 98 und 99 | 1,1 | | |
| 96 und 97 | 1,2 | | |
| 94 und 95 | 1,3 | | |
| 92 und 93 | 1,4 | | |
| 91 | 1,5 | gut | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 90 | 1,6 | | |
| 89 | 1,7 | | |
| 88 | 1,8 | | |
| 87 | 1,9 | | |
| 85 und 86 | 2,0 | | |
| 84 | 2,1 | | |
| 83 | 2,2 | | |
| 82 | 2,3 | | |
| 81 | 2,4 | | |
| 79 und 80 | 2,5 | befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht |
| 78 | 2,6 | | |
| 77 | 2,7 | | |
| 75 und 76 | 2,8 | | |
| 74 | 2,9 | | |
| 72 und 73 | 3,0 | | |
| 71 | 3,1 | | |
| 70 | 3,2 | | |
| 68 und 69 | 3,3 | | |
| 67 | 3,4 | | |
| 65 und 66 | 3,5 | ausreichend | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 63 und 64 | 3,6 | | |
| 62 | 3,7 | | |
| 60 und 61 | 3,8 | | |
| 58 und 59 | 3,9 | | |
| 56 und 57 | 4,0 | | |
| 55 | 4,1 | | |
| 53 und 54 | 4,2 | | |
| 51 und 52 | 4,3 | | |
| 50 | 4,4 | | |
| 48 und 49 | 4,5 | mangelhaft | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6 | | |
| 44 und 45 | 4,7 | | |
| 42 und 43 | 4,8 | | |
| 40 und 41 | 4,9 | | |
| 38 und 39 | 5,0 | | |
| 36 und 37 | 5,1 | | |
| 34 und 35 | 5,2 | | |
| 32 und 33 | 5,3 | | |
| 30 und 31 | 5,4 | | |
| 25 bis 29 | 5,5 | ungenügend | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen |
| 20 bis 24 | 5,6 | | |
| 15 bis 19 | 5,7 | | |
| 10 bis 14 | 5,8 | | |
| 5 bis 9 | 5,9 | | |
| 0 bis 4 | 6,0 | | |

Anlage 2
(zu § 16)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 2 Absatz 5,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum schriftlichen Prüfungsteil Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
2. zum mündlichen Prüfungsteil Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 12.